

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Menden

vom 11. November 2009
in der Fassung vom 6. Oktober 2010

Die Evangelische Kirchengemeinde Menden

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) | 215,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 535,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.235,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 711,00 Euro |
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.030,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.360,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.155,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45,35 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	57,75 Euro
e) Urnenbeisetzung in Urnendoppelkammer (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.580,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung in Urnendoppelkammer je Kammer und Jahr	65,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 10.09.1980 in der Fassung vom 16.09.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	115,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	115,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	275,00 Euro

- | | | |
|---|--------|------|
| (2) Besondere Gebühren | | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 195,00 | Euro |
| b) Benutzung der Leichenkammer | 107,00 | Euro |
| c) Grabeinfassung pro laufendem Meter | 40,00 | Euro |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|--|----------|------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | | |
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.025,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 410,00 | Euro |
| (2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten) | | |
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.025,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 410,00 | Euro |
| (3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | | |
| a) Erdbestattungen je Grab | 970,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 280,00 | Euro |
| (4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 970,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 280,00 | Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|--------|------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmals | 32,00 | Euro |
| (2) Für den Abbau und die Entsorgung eines | | |
| (a) stehenden Grabmales | 120,00 | Euro |
| (b) liegenden Grabmales
(fällig bei Genehmigung) | 60,00 | Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmales oder einer Grabeinfassung (Stein) | 32,00 | Euro |
| (4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 Friedhofssatzung | 50,00 | Euro |

(5) Mahngebühren

bei Mahnbeträgen bis zu 50,00 € einschließlich
vom Mehrbetrag 1 vom Hundert jedoch höchstens

6,00 Euro
50,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.09.1998 in der Fassung vom 17.11.2004.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.09.1998 in der Fassung vom 17.11.2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.09.2001 in der Fassung vom 11.12.2002, 17.11.2004 und 15.11.2006 außer Kraft.

Menden, den 6. Oktober 2010

Die Friedhofsträgerin

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 2. November 2010

staatsaufsichtlich genehmigt am 29. November 2010